
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang III

Rathenow, den 13.09.2004

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.04	Seite 107
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung vom 01.09.04	Seite 107
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 108
Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Jederitzer Feld“ Pl.Nr. 002	Seite 113
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebau- ungsplanes Nr. 033 „Herrenlanke“	Seite 114

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 26.08.04 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS Nr. 085/04 Finanzierung der Entwässerung Blumstraße / Felix-Dahn-Str.
Beschluss: Der Hauptausschuss der SVV beschließt die Finanzierung der Maßnahme "Entwässerung der Blumstraße / F.- Dahn-Straße" in Höhe von insgesamt 55.000,00 € (HHST 63000.51001) wovon bereits 25.000,00 € außerplanmäßig durch die Kämmerin umverteilt wurden.
Die Mittel werden freigesetzt in der Maßnahme "Gehwege Semliner Straße" (HHST 63000.96202)

DS Nr. 099/04 Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Planes 013 Teilbereich I – Neubau einer Eigentumswohnanlage (Bahnhofstraße)
Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Neubau einer Eigentumswohnanlage" auf dem Grundstück Flur 33, Flurstück 135 zu erteilen.

DS Nr. 101/04 Erschließung Steinstraße bis Kirchgang
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Erschließung Steinstraße bis Kirchgang.

DS Nr. 102/04 Ausbau der Straße „Vor dem Mühlentor“
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorliegende Ausbauprogramm für die Straße "Vor dem Mühlentor".

DS Nr. 103/04 Erschließung Gehweg vom Kino bis Baderstraße
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Gehweg vom Kino bis Baderstraße das vorliegende Ausbauprogramm des Verkehrs- und Ingenieurbau Consult Potsdam.

DS Nr. 104/04 Ausbau der Straße „Am Schleusenkanal“
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt das vorliegende Ausbauprogramm für die Straße "Am Schleusenkanal" des Verkehrs- und Ingenieurbau Consult Potsdam in einer Breite von 5,50 m mit altstadtgerechtem Betonsteinpflaster.

DS Nr. 105/04 Gestaltung der Uferpromenade „Am

Schleusenkanal“

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sanierung des Uferweges sowie den Neubau der Beleuchtung an der Uferpromenade entsprechend der Planung des Verkehrs- und Ingenieurbau Consult Potsdam.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 07.09.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 01.09.04 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr. 109/04 Kündigung der Mitgliedschaft „Pro Retina Deutschland e. V.“
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, die Fördermitgliedschaft der Stadt Rathenow im Verein "Pro Retina" zum 31.12.2004 zu kündigen.

Drucksache Nr. 096/04 Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg“
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg".

Drucksache Nr. 094/04 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 033 „An der Gasanstalt“, Änderung des Namens des B-Planes in „Herrenlanke“
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 033 "Herrenlanke" für 1 Monat gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Änderung des Namens in "Herrenlanke" wird hiermit gebilligt.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache Nr. 108/04 Freiflächengestaltung Steinstraße 30-39, Vergabe von Bauleistungen

Drucksache Nr. 095/04 Stundung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02000531

Drucksache Nr. 098/04 Stundung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02000619

Drucksache Nr. 086/04 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z. 02016154

Drucksache Nr. 100/04 Niederschlagung einer Forderung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 07.09.2004

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 5 Kinder- und Jugendbeauftragte(r)
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung
- § 8 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Ständige Ausschüsse
- § 14 Zeitweilige Ausschüsse
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rathenow".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

- (3) Zum Gebiet der Gemeinde Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerrückt, sodass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift "STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND"

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird ab 01.01.2004 ein(e) nebenamtliche(r) Gleichstellungsbeauftragte(r) aus der Verwaltung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Kinder- und Jugendbeauftragte(r)

Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung Rathenow berufen. Sie/Er vertritt ehrenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Sie/Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffern 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet;
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €

§ 7

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 255.000,00 € übersteigen;
- b) Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt eine/ein Stadtverordnete(r), sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Bürgermeister(in) zuzuleiten.
- (2) Jede(r) Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie/er nicht angehört, als Zuhörer(in) teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei dem/der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete(r) von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist unverzüglich nach Konstituierung

der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ihr/ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben;
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den/die Ortsbürgermeister(in) und seine(n) Stellvertreter(in).

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister(in) zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GO.

Für jedes von der Fraktion benannte Mitglied, ist ein Vertreter zu bestimmen, der die Sitzungen in dessen Abwesenheit wahrnimmt.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12

Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem/der Bürgermeister(in) der Stadt Rathenow und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Hauptausschusses.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend § 57 GO selbstständig über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem/der hauptamtlichen Bürgermeister(in) obliegen.
- (6) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36 und 173 (1) BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung.

Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben, für die Planungsbedürftigkeit besteht; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 38.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der VOB von 38.000 € bis 255.000 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der

Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.01.2000.

§ 13 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:
- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) 9 Mitglieder
 - Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt (ABO) 9 Mitglieder
 - Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales (ABS) 9 Mitglieder
 - Ausschuss für Rechnungsprüfung (ARP) 7 Mitglieder
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (4) Die sachkundigen Einwohner werden von den Fraktionen entsprechend § 50 (2) GO benannt. Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils eine(n) weitere(n) sachkundige(n) Einwohner(in) aus seiner Mitte, die/der älter als 15 Jahre sein sollte, benennen.
- (5) Die Anzahl der von den Fraktionen entsprechend § 50 Absatz 2 GO benannten sachkundigen Einwohnern soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 14 Zeitweilige Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dieser Beschluss hat auch die/den Vorsitzenden und die Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit der zeitweiligen Ausschüsse dauert bis zur Erledigung der gestellten Aufgaben oder bis zur Auflösung der Ausschüsse durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15 Gemeindebedienstete

- (1) Der/die hauptamtliche Bürgermeister(in) entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:
- a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und des persönlichen Referenten,
 - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der/die Bürgermeister(in) allein:
- a) bei den Arbeitern,
 - b) bei den Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT-O und der/des persönlichen Referenten/Referentin.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den hauptamtliche(n) Bürgermeister(in).
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus.
- Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekannt gemacht. In Böhne im Bekanntmachungskasten neben dem Haus Rathenower Str. 17, in Göttlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 befindet, in Grütz im Bekanntmachungskasten, der sich an der Grützer Dorfstraße 5 befindet, in Semlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35 befindet, in Steckelsdorf im Bekanntmachungskasten, der sich an der Hauptstraße 31 befindet.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag

des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der/dem Bürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 19.11.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2004

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister